



HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2026

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten) vom 18.06.2026

Ausbau der S-Bahn-Linie S 6 zwischen Frankfurt am Main, Bad Vilbel und Friedberg

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Ausbau der S-Bahn-Linie S 6 zwischen Frankfurt am Main, Bad Vilbel und Friedberg ist ein zentrales Schieneninfrastrukturprojekt für die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Rhein-Main-Region und der Wetterau. Insbesondere der geplante Ausbau des dritten und vierten Gleises im Abschnitt von Bad Vilbel bis Friedberg bzw. Bad Nauheim soll zusätzliche Kapazitäten schaffen, die Betriebsqualität erhöhen und perspektivisch eine zuverlässigere Anbindung der Pendlerinnen und Pendler gewährleisten. Nach öffentlichen Ankündigungen sollte für den weiteren Ausbaubereich bereits eine abschließende rechtliche Grundlage vorliegen bzw. zeitnah geschaffen werden. Gleichwohl ist bislang unklar, aus welchen Gründen sich das Verfahren verzögert und welche rechtlichen, planerischen oder nachbarschaftsbezogenen Fragen einer Genehmigung noch entgegenstehen. Ebenso bestehen offene Fragen zum Stand der Finanzierungsverhandlungen zwischen Bund, Land Hessen, dem Wetteraukreis und den betroffenen Kommunen. Vor diesem Hintergrund ist eine transparente Darstellung des aktuellen Sachstands, des weiteren Zeitplans sowie des voraussichtlichen Baubeginns erforderlich.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wann wird die zuständige Bundesbehörde eine abschließende rechtliche Grundlage für den Weiterbau der S 6, Ausbau des dritten und vierten Gleises von Bad Vilbel bis Friedberg/Bad Nauheim, schaffen?
- Frage 2 Warum liegt diese Genehmigung entgegen anderslautender Ankündigungen nach über einem Jahr noch immer nicht vor?
- Frage 3 Fehlen beispielsweise nachbarschaftliche Zustimmungserklärungen?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Planfeststellungsverfahren für das hier in Rede stehende Bauvorhaben S 6, zweite Baustufe (d. h. zwei zusätzliche S-Bahn-Gleise von Bad Vilbel bis zum Endpunkt der S 6 in Friedberg) wird, da es sich um eine Maßnahme an der Eisenbahninfrastruktur des Bundes handelt, vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als zuständiger Planfeststellungsbehörde geführt. Vorhabenträgerin ist die bundeseigene DB InfraGO AG.

Die verfahrensführende Behörde entscheidet in eigener Zuständigkeit und Verantwortung darüber, wann eine Entscheidung über einen Antrag auf Planfeststellung ergehen kann.

Das Land Hessen ist kein Verfahrensbeteiligter des Planfeststellungsverfahrens. Ihm ist dementsprechend nicht bekannt, ob und ggf. welche Tatsachen einer Planfeststellungsentscheidung noch im Wege stehen bzw. welcher Bearbeitungszeitraum bei der zuständigen Bundesbehörde noch benötigt wird.

Nach Angaben der DB InfraGO AG wird davon ausgegangen, dass eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes über den Antrag auf Planfeststellung Ende des Jahres 2026 ergehen könnte

Frage 4 Welchen Stand haben die Finanzierungsverhandlungen zwischen dem Bund, dem Land Hessen, dem Wetteraukreis sowie den betroffenen Kommunen?

Das Vorhaben ist zur Förderung gemäß dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (i. d. F. vom 27. Juni 2020) vorgesehen. Der Bund fördert entsprechende Ausbauvorhaben gemäß § 11 Abs. 1 GVFG in der geltenden Fassung des GVFG mit einem Fördersatz in Höhe von 75 Prozent der vorhabenbedingten zuwendungsfähigen Kosten. Seitens der Landesregierung ist eine Komplementärfinanzierung von 25 Prozent zu leisten. Die vorhabenbezogenen zuwendungsfähigen Kosten werden dementsprechend von Bund und Land finanziert. Gesonderter diesbezüglicher Finanzierungsverhandlungen zwischen Bund, Land, Kommunen und dem Wetteraukreis bedarf es demnach nicht.

Frage 5 Wann ist mit dem Beginn der Bauarbeiten zu rechnen?

Ein Beginn von Baumaßnahmen setzt zunächst das Vorliegen des bestandskräftigen Baurechts und einer abgeschlossenen Entwurfsplanung seitens der Vorhabenträgerin voraus. Zudem sind bauvorbereitende Maßnahmen (u. a. auch im Umweltbereich) sowie die Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich, welche zuvor ausgeschrieben werden müssen. Darüber hinaus ist seitens der Vorhabenträgerin bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ein Bauzeitenplan zu erstellen. Dementsprechend kann zum jetzigen Zeitpunkt, mangels Vorliegens der dargestellten Voraussetzungen, noch keine Aussage zu einem Beginn der Baumaßnahmen gegeben werden. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

Wiesbaden, 13. Juli 2026

In Vertretung:
Ines Fröhlich